

GEMEINDE EMSBÜREN

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
NR. 8 „TEBBEL - ESCH“

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) Abgrenzung der Stellung baulicher Anlagen  
 0,4 Grundflächenzahl Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung  
 Geschößflächenzahl  
 o offene Bauweise Stellung baulicher Anlagen; Firstrichtung kann gewählt werden  
 Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig  
 - - - - - Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie  
 Fußweg

GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Grünfläche Spielplatz

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches Trafostation  
 Sichtdreieck

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und jeglichem Bewuchs, welcher höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante wird, dauernd freizuhalten.

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVB1. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren diese II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Tebbel-Esch" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Emsbüren, den 30.9.1982

Ratsvorsitzender  
(Timmel)



Gemeindedirektor  
(Sielker)

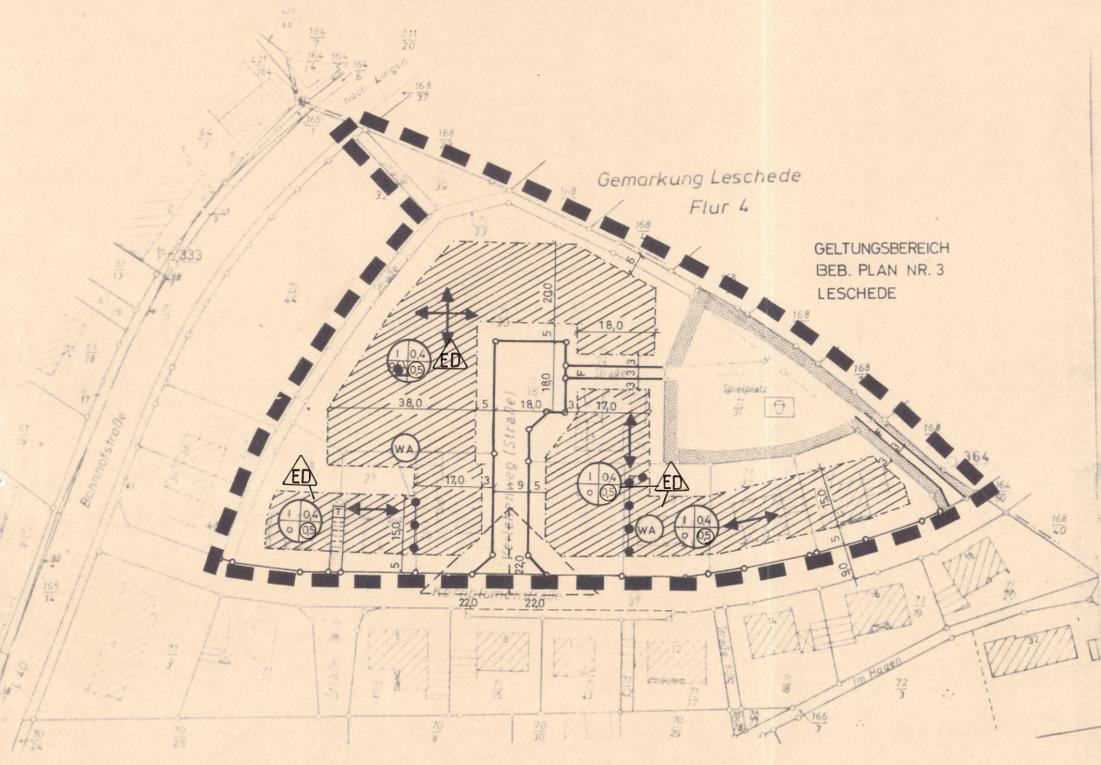
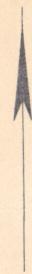
Landkreis Emsland  
Gemeinde Emsbüren  
Gemarkung Emsbüren

Vervielfältigungsvermerk:  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 8 Maßstab 1:1000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Emsbüren erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 29.4.1982 Az. P.Nr. 37/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.4.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Wirklichkeit ist einwandfrei möglich.



Katasteramt Nordhorn, der. 08. OKT. 1982  
in Auftrage  
Metelerkamp  
Vermessungsrat



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.3.1982 die Aufstellung der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Tebbel-Esch" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 23.3.1982 ortsüblich bekanntgemacht.  
Emsbüren, den 30.3.1982



Gemeindedirektor

Der Entwurf der II. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Gemeinde Emsbüren, in der Maße 1, 4448 Emsbüren  
Emsbüren, den 30.9.1982

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.6.1982 dem Entwurf der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Tebbel-Esch" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.7.1982 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der II. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.7.1982 bis 30.8.1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.  
Emsbüren, den 30.9.1982



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 22.9.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.  
Emsbüren, den 30.9.1982



Gemeindedirektor

Die II. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Emsland Az. 65-616-402-13 vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 23. Aug. 1983 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den 23. Aug. 1983

Genehmigungsbehörde: Landkreis Emsland  
DER OBERKREISDIREKTOR



Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die II. Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.  
Emsbüren, den

Gemeindedirektor

Die Genehmigung der II. Änderung ist gemäß § 12 BBauG am 15.10.83 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Die II. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.10.83 rechtsverbindlich geworden.  
Emsbüren, den 15.10.83



In Vertretung  
zz. Unterschrift  
(Hoppe)  
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der II. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der II. Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Emsbüren, den 16.10.84



Gemeindedirektor

622-21/27 „Tebbel - Esch“ - 2. Änderung